

31. Januar 1979

168

Luftverkehrsabkommen mit Mauritius, Delegation

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
15. Januar 1979 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 29. Januar 1979
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 26. Januar 1979
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Luftverkehrsabkommens mit Mauritius wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden bezeichnet:
 - Dr. E. Aebi, Chef der Sektion Internationale Beziehungen, Eidgenössisches Luftamt, Delegationschef;
 - Dr. O. Arregger, Sektion Internationale Beziehungen, Eidgenössisches Luftamt, Stellvertreter des Delegationschefs;
 - J. Poncini, Schweizerischer Konsul in Port Louis;
 - Dr. M. Hottinger, Vizedirektor, Swissair.
3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird bevollmächtigt, ein allenfalls zustandekommendes Abkommen zu paraphieren oder unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht sowie eine Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.
5. Für den Fall, dass das Abkommen erst in einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet wird, stellt die Bundeskanzlei auf Anordnung des Eidgenössischen Politischen Departementes eine gegebenenfalls neue Unterzeichnungsvollmacht aus.
6. Das Taggeld der beiden Vertreter des Luftamtes wird im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt.
7. Flugreisekosten Zürich - Nairobi ausser Ansatz. Die Reisekosten der beiden Vertreter des Luftamtes für die Strecke Nairobi - Port Louis, in beiden Richtungen, gehen zulasten des Bundes.

Protokollauszug an:

- VED 13 (GS 5, L+A 8) zum Vollzug
mit Vollmacht
- EPD 6 (DV) zur Kenntnis
- FZD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:*Schmitt*

Bern, den 15. Januar 1979

AusgeteiltAn den BundesratLuftverkehrsabkommen mit Mauritius

Die Ueberprüfung der verkehrsrechtlichen Lage der Swissair in Ostafrika hat ergeben, dass es im Rahmen der mittelfristigen Verkehrsrechtsplanung wünschbar ist, mit Mauritius ein Luftverkehrsabkommen abzuschliessen. Obwohl die Swissair vorderhand nicht die Absicht hat, Port Louis in ihr Streckennetz aufzunehmen und daher das Abkommen in erster Linie der Sicherung von Verkehrsrechten dient, erscheint eine staatsvertragliche Regelung der gegenseitigen Luftverkehrsbeziehungen bereits im jetzigen Zeitpunkt als zweckmässig. Dies umso mehr, als die in vollen Zügen vorangetriebene wirtschaftliche und touristische Erschliessung der im indischen Ozean gelegenen Insel möglicherweise eine frühere Aufnahme des Linienverkehrs bewirken könnte, als dies gegenwärtig angenommen wird.

Diese Situation veranlasste die schweizerischen Behörden abzuklären, ob Mauritius am Abschluss eines Abkommens interessiert ist. Die Gegenseite erklärte sich bereit, entsprechende Verhandlungen aufzunehmen und eine schweizerische Delegation in Port Louis zu empfangen. Die Gespräche beginnen auf Wunsch der maurizischen Behörden am 9. Februar 1979.

Das Politische Departement (Direktion für Völkerrecht) sowie das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) haben unserem Antrag zugestimmt.

Wir beehren uns daher, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Luftverkehrsabkommens mit Mauritius wird zugestimmt.

2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden bezeichnet:

- | | |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - Dr. E. Aebi | Chef der Sektion Internationale Beziehungen, Eidgenössisches Luftamt, Delegationschef |
| - Dr. O. Arregger | Sektion Internationale Beziehungen, Eidgenössisches Luftamt, Stellvertreter des Delegationschefs |
| - J. Poncini | Schweizerischer Konsul in Port Louis |
| - Dr. M. Hottinger | Vizedirektor, Swissair |

- 2 -

3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird bevollmächtigt, ein allenfalls zustandekommendes Abkommen zu paraphieren oder unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht sowie eine Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.
5. Für den Fall, dass das Abkommen erst in einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet wird, stellt die Bundeskanzlei auf Anordnung des Eidgenössischen Politischen Departementes eine gegebenenfalls neue Unterzeichnungsvollmacht aus.
6. Das Taggeld der beiden Vertreter des Luftamtes wird im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt.
7. Flugreisekosten Zürich - Nairobi ausser Ansatz. Die Reisekosten der beiden Vertreter des Luftamtes für die Strecke Nairobi - Port Louis, in beiden Richtungen, gehen zulasten des Bundes.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

R. K. Schmid

Protokollauszug an

- Bundeskanzlei (3 Expl)
- Politisches Departement, Direktion für Völkerrecht (5 Expl)
- Finanz- und Zolldepartement, Finanzverwaltung (3 Expl)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Luftamt (8 Expl)

Zum Mitbericht an

- Politisches Departement
- Finanz- und Zolldepartement

Rittstättung:

Verwaltungsrat der Bodensee - Toggenburger Bahn, 9000 St. Gallen
durch die Bundeskanzlei

Protokollauszug an:

- VED 5 zur Vollzug
- JPD 3 zur Kenntnis
- FSD 1
- ZK 1
- FinDel 2

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer
S. J. Schmid